

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der BMC – Managed Care gemeinnützige GmbH**

in der Fassung vom 4. August 2016

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen  
BMC – Managed Care gemeinnützige GmbH (BMC gGmbH).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildungsförderung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO i.d.F. vom 3.12.2015, insbesondere zu Fragen der innovativen Gestaltung des Gesundheitssystems und der Förderung patientenzentrierter, sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen und -prozesse.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
  1. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge), insbesondere zur Förderung patientenzentrierter, sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen und -prozesse,
  2. Förderung der objektiven Information und Versachlichung der Diskussion über patientenzentrierte und sektorenübergreifende Versorgungsformen und Managed Care in Deutschland, z. B. durch wissenschaftliche Arbeiten, Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
  3. Herstellung und Pflege von Kontakten zu gemeinnützigen Verbänden und Institutionen, die sowohl im Inland wie im Ausland die Weiterentwicklung der Gesundheitssysteme fördern,
  4. Ideelle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die in den Bereich der vorgenannten Aufgaben der BMC gGmbH fallen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Bildungsförderung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO i.d.F. vom 3.12.2015, insbesondere zu Fragen der innovativen Gestaltung des Gesundheitswesens. Diese Zwecke verfolgt sie mittels des in § 2 festgelegten Gegenstands.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen der Gesellschaft, seine Erträge und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben und Maßnahmen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital setzt sich wie folgt zusammen: Der Bundesverband Managed Care e. V., Berlin, übernimmt den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.
- (3) Die Einlage erfolgt durch die Sacheinlage eines Teilbetriebs im Rahmen einer Ausgliederung aus dem unter vorstehendem Abs. 2. genannten Gesellschafter.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie die Bestellung, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung und die Abberufung eines Geschäftsführers erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter und gegebenenfalls einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.

- (4) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche erneut zu einer Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und durch diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  2. Entlastung der Geschäftsführer,
  3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  5. Auflösung der Gesellschaft,
  6. Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe,
  7. Maßnahmen zur Realisierung des Gesellschaftszwecks
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 3 Ziffer 3 (Änderungen des Gesellschaftsvertrages) bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Beschlüsse gemäß Abs. 3 Ziffer 5 (Auflösung der Gesellschaft) einer 4/5-Mehrheit. Je 100,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von acht Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter einstimmig für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

## **§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss und, bei gesetzlicher Verpflichtung, der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Abweichend von § 275 HGB erfolgt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der für gemeinnützige Einrichtungen i.S.d. Abgabenordnung üblichen Gliederung. Die nach der Abgabenordnung zulässigen Rücklagen werden bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet.
- (2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresgewinns zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks. Der Gewinn der Gesellschaft verbleibt in der Gesellschaft zur Förderung ihres Gesellschaftszwecks.

## **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Verpfändung sowie die Nießbrauchstellung an Geschäftsanteilen oder anderen Verfügungen über dieselben sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam.
- (2) Die Verfügung / Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an der BMC gGmbH sind ausschließlich unentgeltlich und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zulässig.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründern entstehenden Gründungsaufwand in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.